OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700506/6/BP/JB

Datum:
Linz, 12. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Mag. Dr. H H, x 10, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. November 2018, GZ: Sich96-425-2018, wegen einer Übertretung des Waffengesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. November 2018, GZ: Sich96-425-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 16b iVm § 51 Abs. 1 Z 9 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, idgF, eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 140 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Sie haben am 13.07.2018, um 15.45 Uhr, in L, x 10 Ihre Pistole CZ 70, Registrierungsnummer x nicht sicher verwahrt, da bei einer Kontrolle festgestellt wurde, dass sich die umgeladene Faustfeuerwaffe samt Magazin in Ihrem Büro, in der oberen Schublade Ihres Schreibtisches befand.

Der Schlüssel für den Wandtresor, in welchem sich die Waffe üblicherweise befindet, ist für jeden frei zugänglich, da sich dieser im Badezimmer in einem Spiegelschrank befindet."

Begründend führte die belangte Behörde Nachstehendes aus:

„1. Verfahrensgang und Sachverhalt:
Laut Bericht der Polizeiinspektion Leonding GZ:PAD/18/01065404/001/VW, verweigerten Sie den zuständigen Beamten am 12.06.2018 den Zutritt zu Ihrem Haus. Die ordnungsgemäße Verwahrung konnte daher nicht überprüft werden.

Bei der darauffolgenden Anlassüberprüfung am 13.07.2018 zu GZ:PAD/18/01065404/002A/W, verwahrten Sie die Waffe in einem als Büro genützten nicht versperrten Raum. Im Schreibtisch befand sich in einer der oberen nicht versperren Schublade, ihre ungeladene Faustfeuerwaffe samt Magazin.

Der Büroraum und somit auch ihre Waffe waren zum Zeitpunkt der Überprüfung für alle Bewohner frei zugänglich. Wobei sich zum Zeitpunkt der Überprüfung ihre Ehefrau und ein minderjähriges Kind im Haus befanden.

Üblicherweise verwahren Sie ihre Waffe im Schlafzimmer in einem Wandtresor, der sich im Kleiderschrank versteckt hinter den Hemden befindet. Den Tresorschlüssel bewahren Sie im angrenzenden Badezimmer im Spiegelschrank auf.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akteninhalt und aus dem Polizeiberichten mit der GZ: PAD/18/01065404/001/VW und GZ:PAD/18/01065404/002/VW. Ob es sich bei dem angegebenen Möbelstück, in dem Sie die Schusswaffe aufbewahrten um einen Schreibtisch mit Lade oder einen Ladenschrank handelt, ist insofern irrelevant, als die betreffende Lade nicht versperrt war und somit für alle im Haus befindlichen Personen frei zugänglich.

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)

Im Zuge der Anlassüberprüfung am 15.07.2018 zu GZ:PAD/18/01065404/002/VW führten Sie die Beamten in den Keller in einen als Ihr Büro genützten nicht versperrten Raum. Dort befand sich in einer der oberen nicht versperrten Schubladen die ungeladene Faustfeuerwaffe samt Magazin. Zum Zeitpunkt der Überprüfung befanden sich ihre Ehefrau und eine minderjähriges Kind im Haus. Es hatten somit Personen die nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Urkunde sind, Zugang zu Ihrer genehmigungspflichtigen Schusswaffe.
Eine solche Verwahrung entspricht in keiner Weise einer sicheren Verwahrung im Sinne des § 16b WaffG.

Weiters muss bemerkt werden, dass Sie in Ihrem Schlafzimmer den Beamten im Kleiderschrank versteckt hinter den Hemden einen Wandtresor zeigten, in welchem Sie laut eigenen Angaben normalerweise die Schusswaffe aufbewahren. Den Schlüssel für den Tresor holten Sie vom angrenzenden Badezimmer aus einem Spiegelschrank, auch dieser war für alle im Haus befindlichen Personen frei zugänglich.

Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses erscheint es für die Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass Sie in den konkreten Fällen die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat in objektiver und - da keinerlei Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen sind.
(...)

Strafmildernd wurde Ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit bei der BH Linz-Land berücksichtigt. Als straferschwerend wurde Ihre bei beiden Kontrollen erwiesen besondere Sorglosigkeit im Umgang mit der Verwahrung von Schusswaffen gewertet.

Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des WaffG abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.
(Hervorhebungen nicht übernommen)

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 16. Dezember 2018, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Es werden gestellt die Anträge

1. Aufhebung des Verfahrens,
2. Abweisung der Bestrafung
3. Anberaumung einer öffentlichen, mündlichen Verhandlung

Der Beschwerde werden zugrunde gelegt nachfolgende Schriftsätze:

1. Einspruch vom 06.08.2018 gegen die Strafverfügung vom 25.07.2018
2. Mitteilung vom 09.08.2018 zu BHLLSich-2018-342382/7-GU, -BH Linz-Land Es wurde in diesem Schriftsatz beantragt die beiden Verfahren zu verbinden bzw. die Schriftsätze in beiden Verfahren zuzulassen und bleibt dieser Antrag aufrecht auch für die Beschwerde
3. Schriftsatz der BH vom 30.06.2018 - Entziehung des Waffenpasses 095031- Ergebnis der Beweisaufnahme
4. die übermittelten Aktenteile 1 bis 5
5. das Schreiben dar BH „Aktenübermittlung vom 30.08.2018“
6. Stellungnahme zu BHLLSich-2018-342382/9-GU an BH LL vom 10.09.2018
7. Straferkenntnis vom 19.11.2018

Bereits im Einspruch vom 06.08.2018 wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 WaffG die Behörde die Verlässlichkeit zu überprüfen hat, wenn seit der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Die letzte Überprüfung erfolgte am 26.09.2013 und wurde daher die Frist von 5 Jahren nicht eingehalten und ist daher die Überprüfung gegen das Gesetz verstoßend durchgeführt worden und ein eventuelles Ergebnis nicht verwertbar. Die BH LL hat laut Waffenführerschein auch im Jahr 2008 und 2013 diese Frist nicht eingehalten und scheint daher über Jahre ein Gesetzesverstoß vorzuliegen, der weder korrigiert noch beaufsichtigt wird. Die Daten nach Vorlage des Nachweises sind eingetragen mit 01.10.2008 und 26.09.2013 sowie 12.07.2018.

Für die Überprüfung der 5 Jahresfrist ist die BH zuständig und hat daher die entsprechenden Vorkehrungen für die Einhaltung dieser gesetzlichen Frist vorzunehmen. Nach Vorlage des Nachweises der Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen ist daher dieses Datum zu vermerken, weil dadurch erst der Überprüfungsvorgang von der Behörde abgeschlossen wird und somit die neue 5 Jahresfrist zu laufen beginnt. Dann ist von der BH nach Ablauf der 5 Jahresfrist der Auftrag an die zuständige Polizeistelle zu einer neuerlichen Überprüfung schriftlich zu geben und bei der Überprüfung vorzuweisen. Diese Vorgangsweise wird bestätigt in den vorgelegten Beilagen der Vergangenheit Beilagen ./1 bis ./3. Der Verweis der BH Sachbearbeiterin Frau G vom 30.08.2018, über den Überprüfungsauftrag vom 11.06.2018 existiere kein Schriftverkehr, da dieser alle 5 Jahre automatisch vom zentralen Waffenregister ausgeworfen und per E-Mail an die zuständige Polizeiinspektion übermittelt werde geht insofern ins Leere, als eben dem zentralen Waffenregister der Beginn der 5 Jahresfrist mitzuteilen ist und in der DurchführungsVO ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die BH schriftlich die Polizeiinspektion anzuweisen hat. Hier besteht anscheinend ein wesentlicher Aufklärungsbedarf, ob nicht dadurch der Verdacht des Amtsmissbrauches gegeben ist und die gegenständliche Vorgangsweise in meinem Falle gesetzwidrig ist.

Dieser nicht gesetzeskonforme Zustand dürfte schon seit längerer Zeit bestehen.

Aus diesem Grunde wurde nach der Überprüfung am 26.09.2013, als von mir eine Kopie des Waffenführerscheines abgegeben wurde, die Ausfolgung einer Bestätigung zu Unrecht verweigert und von der Behörde die Frist nicht vermerkt. Daher das barsche Abweisen meines Ansinnens und unter Umständen wurde über meine „unangenehme“ Aufforderung ein Aktenvermerk angelegt und erfolgt daher die gegenständliche, sonderbare „Spezialbehandlung“, indem Anträge von mir nicht behandelt und abgewiesen werden.

Des Weiteren wurde aus diesem Grunde Befangenheit vorgebracht und der Antrag gestellt deswegen den Einspruch dem Herrn Bezirkshauptmann zu übergeben.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass sich in meinem Haus mehrere Behältnisse, insbesondere drei, befinden, die der Aufbewahrung nach dem WaffG entsprechen.

Es erfolgte sodann eine genaue Darlegung über die Beschaffenheit und den Aufbewahrungsort der Behältnisse.

Es erfolgte auch der Hinweis, dass nach der Überprüfung am 26.09.2013 eine Kopie des Waffenführerscheines abgegeben wurde und von der Sachbearbeiterin die Ausfolgung einer Bestätigung verweigert wurde.

Anschließend erfolgte von mir eine Darlegung der Vorgangsweise der Kontrollen der Frau RI A mit einer Widerlegung der in der Strafverfügung angeführten Tatbestände.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben der Frau RI. A rein technisch gar nicht möglich sind, da sich im Badezimmer kein Spiegelschrank befindet und der Schreibtisch in meinem Büro keine Laden hat.

In weiterer Folge würde von mir die Durchführung eines Lokalaugenscheines beantragt, damit ich die unrichtigen Tatvorwürfe bzw. die zu einer Anzeige führenden Angaben und Vorhalte widerlegen kann, da mir als Anwalt die Vorgangsweise der Behörde bekannt ist, die Angaben der Polizei höherwertig in der Beweiswürdigung zu beurteilen als meine.

Wenn ich nähere Ausführungen schriftlich zur Widerlegung darlege, muss ich leider wegen der nicht objektiven Vorgangsweise der Erstbehörde davon ausgehen, dass spätestens bei einer Befragung Frau RI A mein Vorbringen erfährt und ihre Aussagen entsprechend danach ausrichten kann. Meine Verteidigungsrechte werden daher dadurch eingeschränkt, dass ich der belangten Behörde selbst rechtswidriges Verhalten Vorhalte und daher schwer verhindern kann, dass diese ihr Verhalten und die Vorgangsweise in meinem Fall eventuell verschleiert. Diese Gefahr besteht leider auch durch Einbringung der Beschwerde bei der Erstbehörde und ergibt sich somit eine nachhaltige, nicht wieder gut zu machende Einschränkung meiner Verteidigungsrechte, sodass schon alleine aus diesem Grunde wegen der konkreten Abweisung meiner entlastenden Beweisanträge das Verfahren einzustellen ist.

Aus diesem Grunde habe ich auch die Vorlage an den Herrn Bezirkshauptmann beantragt, da dieser als verantwortliche Aufsichtsperson neben der Abteilungsleiterin die Möglichkeit hätte, das gesamte Ermittlungsverfahren nicht durch diese Abteilung durchführen zu lassen. Ob diese von den beiden Sachbearbeiterinnen durchgeführten Verfahren überhaupt nach oben durchgedrungen sind, wird in einer Aufsichtsbeschwerde und meiner Meinung nach wegen des Verdachtes des mehrfachen Amtsmissbrauches durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht festzustellen sein.

Die Behörde hat in ihrer Vollziehung des Bundesgesetzes, Einhaltung der 5- Jahresfrist sowie §4 Abs. 3 der 2.WaffV, Anordnung der Überprüfung und Vorweisung des Auftrages bei der Amtshandlung mehrfach verstoßen und dürfte anscheinend in dieser Abteilung auch in anderen Fällen üblich sein (verwiesen wird auf die Vorfälle beim Magistrat Linz -

Bauabteilung). Frau RI. A, die unter Umständen auch persönliche Gründe gegen mich hat - ich verweise auf meine Stellungnahme vom 10.09.2018, war schon bei der ersten Amtshandlung in meinem Haus verärgert, als ich sie um Vorweisung des Überprüfungsauftrages ersuchte und erklärte auch bei der zweiten Amtshandlung, ich möge endlich Ruhe geben, das sei nicht notwendig, sie erhalte ihre Aufträge mündlich. Beide durchgeführten Amtshandlungen (Überprüfungen) sind daher gesetzwidrig durchgeführt worden. Bei der zweiten Amtshandlung verneinte Frau RI A einen schriftlichen Auftrag (mit) zu haben.

Ich verweise auf den Auftrag der BH LL vom 11.06.2013, Beilage .12, an die PI Leonding, in welcher schriftlich ersucht wird um Überprüfung gemäß § 25 WaffG und Anordnung gemäß § 4 Abs. 3 der 2. Waffengesetz DurchführungsVO. Hier wird darauf hingewiesen, dass ich Inhaber des Waffenpasses und einer Waffenbesitzkarte bin, die Verlässlichkeit zu überprüfen ist und im Zuge dieser Überprüfung angeordnet wird, die sichere Verwahrung der Schusswaffen durchzuführen. Der Gesetzgeber hat sich dabei etwas gedacht, dass er eine genaue Anweisung der Amtshandlung darlegte, damit der/die Polizeibeamte/in weiß, welchen Auftrag er auszuführen hat und dem Waffenbesitzer seine Mitwirkungspflicht schriftlich mitgeteilt wird. Daraus ergibt sich, dass die BH nicht gesetzesgemäß vorgegangen ist und aus diesem Grunde die Frau RI A am 12.06.2018 anscheinend nicht genau instruiert wurde über ihren Aufgabenbereich. Durch nachträgliche Instruktion wurde dann eine sogenannte „Verweigerung“ gegen mich konstruiert, damit eine zweite, nicht vorgesehene und nicht legitimierte Überprüfung durchgeführt werden konnte. Aus diesem Grunde wurde von Frau RI A mein Ansuchen um Vorweisung barsch zurückgewiesen und erfolgte keine ordnungsgemäße Durchführung der Amtshandlung und eine unrichtige Darstellung durch Frau RI A.

Tatsächlich hätte die Behörde nach Vorlage des Überprüfungsnachweises, diesen Termin zu speichern, damit eben der Lauf bzw. die Einhaltung der 5 Jahresfrist dokumentiert ist und eingehalten werden kann.

Des Weiteren hat meines Erachtens die BH auch die Verpflichtung den Polizeibeamten Weisung zu erteilen, wie eine Nachschau durchzuführen ist (neben der Polizei) und ist im Nachhinein gesehen, dies in unzureichender Weise geschehen, da RI A gekommen ist mit der Ansage, ich bin gekommen, die Waffe zu überprüfen und möchte diese sehen. Tatsächlich hätte sie darauf hinweisen müssen, dass sie den Aufbewahrungsort und somit die Verwahrung der Waffe kontrollieren wolle. Sie war aber irritiert, als sie von mir erfuhr, dass ich im Besitz eines Waffenpasses bin und sich im Gespräch herausstellte, dass ich die Waffe auch bei mir tragen könnte. Sie ließ mich sodann die Waffe holen ohne mit mir den Waffenaufbewahrungsort zu kontrollieren und hätte dabei Sehen können, dass ich die Waffe im Parterre in dem schon beschriebenen Schrank aufbewahrt habe und nicht im Tresor im ersten Stock.

Bei der zweiten Amtshandlung war sie nahezu versessen darauf und erklärte wörtlich: „ ich habe den Auftrag, den Tresor zu besichtigen“ - obwohl ich darauf hinwies, dass sich die Waffe nicht im Tresor befindet.

Aus diesem Grund sind die Feststellungen im Straferkenntnis unrichtig, die Waffe befände sich im Tresor im ersten Stock. Seit Jahren befindet sich die Waffe nicht mehr im Tresor im ersten Stock, da dieser auch inzwischen von meiner Frau genutzt wird.

Die Waffe war nicht im Tresor aus diesem Grunde hätte der Schlüssel gar nicht gesondert verwahrt werden müssen, jedoch geschah dies aus versicherungsrechtlichen Gründen. Abgesehen davon war der Schlüssel in einem Versteck angebracht, welches von der Frau RI. A weder begutachtet sondern unrichtiger Weise in einem nicht vorhandenen Spiegelschrank zugeordnet wurde. Bei der zweiten Amtshandlung wollte sie nur den Tresor besichtigen, weil sie dazu beauftragt sei und hat im weiteren Verlauf gemeint, der Raum, in dem sich die Waffe befand (Büro) sei nicht versperrt und es sei kein Tresor vorhanden und aus diesem Grunde war für sie der Tatbestand auf Grund der anscheinend unvollständigen Belehrung gegeben. So hat sie sich gar nicht darum gekümmert, Feststellungen darüber zu treffen, dass sich die Waffe in einem versperrten Behältnis befunden hat, sondern hat nicht vorhandene Laden im Schreibtisch angegeben.

Es ist auch des Weiteren unrichtig, dass im Zeitpunkt der Überprüfung sich meine Frau und ein minderjähriges Kind im Haus befunden hätten, um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf mein Vorbringen im Schriftsatz.

Die Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung, es sei irrelevant, ob es sich um einen Schreibtisch mit Lade oder einen Ladenschrank handle, ist unrichtig und zeigt die Befangenheit der Behörde, da sich daraus ergibt, dass die Angaben der Frau RI. A so unzuverlässig sind, dass meine Angaben nicht als widerlegt angesehen werden können. Man sollte doch annahmen können, dass eine Polizistin den Unterschied zwischen einem Schreibtisch und einem 75cm um ein Eck davon entfernt stehenden Ladenschrank erkennen kann. Vermeint sie weiters, der Schreibtisch hätte eine Lade gehabt, die nicht versperrt gewesen sei, muss man sich fragen, wieweit ihre Wahrnehmungsgabe bei dieser Amtshandlung - wenn überhaupt - gegeben war bzw. ist und die ganze Vorgangsweise die Frage des Verdachtes des Amtsmissbrauches in mehrfacher Form gegeben ist. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass sie im Bad im 1.Stock einen Spiegelschrank glaubt wahrgenommen zu haben, der nicht existiert (das Mobiliar ist dort eingebaut). Dies alles ist allerdings für die Erstbehörde kein Grund dem Antrag auf Einvernahme der Frau RI A stattzugeben und ist bei diesen Widersprüchen und der Vorgangsweise der Behörde nicht nur davon auszugehen dass es sich um eine unrichtige Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung handelt, sondern handelt es sich um eine vorsätzliche Missachtung der Wahrheitsfindung und meiner Verteidigungsrechte an einem solchen Umfang, dass der Verdacht eines Amtsmissbrauches gegeben ist und soll dadurch verhindert werden, dass, wie oben ausgeführt, keine legitime Vorgangsweise der BH bei dieser Überprüfung offen gelegt wird.

Es wurde auch nicht geklärt, wieso Frau RI. A unrichtiger Weise behaupten kann, es sei ihr der Aufbewahrungsort der Waffe verweigert worden und sie nicht ins Haus gelassen, obwohl sie die Amtshandlung bis zum Ende mit Befragung zum Tresor im 1.Stock durchgeführt hat, obwohl sie die Amtshandlung bei Verweigerung hätte abbrechen müssen und dies auch mir mitzuteilen gewesen wäre.

In Beilage ./3, Bericht von Frau RI A an BH LL, führt diese aus: „laut Angaben des Mag. H habe er einen Waffenpass und könne die Waffe jederzeit herumtragen und somit auch in den Garten hinausbringen“ ergibt sich, dass sie nicht instruiert worden ist, ich hätte einen Waffenpass und ergibt sich ferner, dass ihr rechtlich unbekannt War, dass ich die Waffe am Körper tragen kann und ist es vollkommen nicht nachvollziehbar, was sie damit meint:

„ich könne die Waffe in den Garten hinausbringen“, Wahrscheinlich will sie damit konstruieren, ich hätte eine Verweigerung gesetzt Tatsächlich bin ich berechtigt, schob alleine auf Grund des Waffenführerscheines aber auch des Waffenpasses die Waffe im Haus und Garten zu tragen und überdies lag der polizeiliche Auftrag vor, die Waffe zu holen, wobei sie verabsäumte, den Aufbewahrungsort zu kontrollieren. Abgesehen davon habe ich in meinen Schriftsätzen schon darauf hingewiesen, dass sie das Haus betreten hat und ich neben ihr aus einem Schreibtisch über ihre Aufforderung aus der Dokumentenmappe den Waffenführerschein entnommen habe. Interessant ist auch bezüglich des Vorganges der Überprüfung ihre Anmerkung, ich hätte angegeben, die letzte Schulung sei im Jahr 2014 gewesen, laut Waffenführerschein hat sie allerding eine letzte Überprüfung 2001 festgestellt, d.h. sie hat den Waffenführerschein in Händen gehabt und geht von der Ersteintragung auf der 1. Seite aus, die übrigen Überprüfungsdaten übergeht sie, obwohl diese mehrfach schon an die BH übermittelt worden sind und für sie ersichtlich waren.

Sie versucht anscheinend mich mit unrichtigen Angaben unglaubwürdig zu machen. Der zweiten Seite des Überprüfungsprotokolls kann entnommen werden, dass von ihr eine Überprüfung der waffenrechtlichen Urkunde vorgenommen wurde und wurde der Zustand des Dokumentes „guter Zustand“ festgehalten. Unter der Rubrik „weitere mögliche Nachweise“ Wurde nein angekreuzt, das Informationsblatt wurde ausgefolgt und wurde das von mir unterfertigt. Es wurde von ihr keinerlei Verweigerung festgehalten, sondern erst die unrichtigen Angaben auf der nächsten Seite hinzugefügt. Wenn sie von einer Verweigerung in diesem Zeitpunkt ausgegangen wäre, wäre die Amtshandlung abzubrechen und mir das Informationsblatt nicht auszufolgen gewesen. Abgesehen davon hat sie zu mir, wie ich schon im Schriftsatz ausgeführt habe, mitgeteilt ich möge eine Kopie des Waffenführerscheins bei der BH abgeben und die nächste Überprüfung wäre in 5 Jahren. Ich erzählte ihr, dass ich die Kopie nicht abgeben Werde, verwies auf den Vorfall mit der Sachbearbeiterin bei der BH und dass mir keine Bestätigung ausgefolgt werde und meinte sie, dann müssen sie sie schicken.

All diese Widersprüche veranlassen die Erstbehörde unrichtiger Weise nicht dazu, meinen Entlastungsanträgen stattzugeben.

In dem Bericht wird auch Bezug genommen auf ein Gespräch mit der BH LL vom 11.06.2018 EINEN TAG VOR der Überprüfung am 12.06.2018 und wurde hier anscheinend, wie Frau RI A mir gegenüber ausgeführt hat, der mündliche Auftrag erteilt und somit die vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten. Die Erstbehörde hält, wie ich schon ausführte, das Gesetz nicht ein und kann es daher nicht sein, dass eine solche Behörde eine Überprüfung der eigenen Angelegenheiten durchführt und liegt somit Unzuständigkeit vor wegen Befangenheit.

Die Behörde versucht anscheinend, um einem genauen Ermittlungsverfahren zu entgehen, mit einem Straferkenntnis nach vorgefertigtem Musterblock eine Verurteilung herbeizuführen, damit mir anscheinend der Waffenpass entzogen werden kann und zwingt mich durch Nichtstattgabe meiner Entlastungsbeweise die wahren Begebenheiten offenzulegen, damit mit darauf ausgerichteten Polizeiaussagen meine Verantwortung als widerlegt angesehen werden kann und weigert man sich aus diesem Grunde einen Lokalaugenschein vorzunehmen.

Aus diesem Grunde werde ich weitere Aussagen in der mündlichen Verhandlung nach Einvernahme von Frau RI. A als Zeugin tätigen und Bildnachweise über die Unrichtigkeit der Angaben vorlegen.

In Beilage ./5, Bericht der Frau RI vom 15.07.2018 an die BH LL, führt diese aus, sie hätte die Überprüfung der Verwahrung der Waffe durchgeführt und sei von mir in den Keller geführt worden, wobei sich im Schreibtisch in einer der oberen, nicht versperrten Schublade, die Waffe befunden hätte. Anschließend seien die Beamten ins Schlafzimmer zum Tresor geführt worden, usw. ... Diese Aussage ist unrichtig, da Frau RI A zuerst in den 1. Stock zum Tresor drängte, obwohl ich anführte, die Waffe sei nicht in diesem und anschließend erst die Besichtigung im Keller stattfand. Dies müsste ja eigentlich auch vom begleitenden Polizeibeamten bestätigt werden können. Es zeigt sich also, dass diese Wahrnehmung ebenfalls unrichtig ist und ist die Reihenfolge doch als wesentlich bezüglich Glaubwürdigkeit anzusehen.

In rechtlicher Hinsicht ist allerdings die Erstbehörde von diesem Bericht ausgegangen und ergibt sich daraus, dass es irrelevant ist, wo sich der Schlüssel von dem Wandtresor befunden hat, keine Tatbestandsverwirklichung vorliegt, da ja nach den Angaben der Frau RI A die Waffe im Keller vorgezeigt wurde. Es bestand daher keinerlei Veranlassung eine „Hausdurchsuchung“ im 1;Stock vorzunehmen. Welchen Sinn hatte diese Besichtigung des Tresors? Da sich die Waffe nicht dort befand, hätte der Tresor auch nicht versperrt werden müssen, eine reine versicherungstechnische Veranlassung, die aufzeigt, dass ich ordnungsgemäß vorgehe, wo sich der Schlüssel tatsächlich befand, konnte von Frau RI A nicht festgestellt werden, weil sie daran nicht interessiert wär. Ihre Angabe, er habe sich in einem Spiegelschrank befunden, kann widerlegt werden, da sich ein solcher gar nicht im Bad befindet.

Es ist erstens unrichtig, dass der Schlüssel für jeden frei zugänglich war und zweitens rechtlich irrelevant. Darüberhinaus zeigt sich, dass Frau RI A in ihren Berichten unrichtige Angaben macht, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung und eventuellen Verlust meines Waffenpasses führen können.

Die Behörde ist verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafbaren Tatbeständen die StA einzuschalten.

In der Stellungnahme vom 10.09.2018 zu BHLLSich-2018-342382/9-GU habe ich unerledigte Beweisanträge gestellt, die aufrecht bleiben. Mit Mitteilung vom 09.08.2018 habe ich die Verbindung der beiden Verfahren beantragt.

Zusätzlich zu den bisher gestellten Anträgen wird beantragt:

zeugenschaftliche Einvernahme von Frau RI A über die gesamte Vorgehensweise und die aufgezeigten Widersprüche, Frau RI A möge beauftragt werden, eine Skizze anzufertigen über den von ihr angegebenen Schreibtisch mit Laden und Spiegelschrank im Bad sowie die Position der anwesenden Personen

Anfrage an das Ministerium zum Beweis dafür, dass die BH und/oder PI eine Überprüfung der 5 Jahresfrist und eine schriftlichen Anordnung vorzunehmen haben

Beischaffung der handschriftlichen Aufzeichnungen betreffend Tresor, da diese dem Bericht vom 12.06.2018, Beilage./3 nicht beigelegt worden sind. Einem dies diesbezüglichen Antrag wurde nicht stattgegeben.

Beischaffung und Übermittlung des schriftlichen Auftrages der Überprüfung durch PI Leonding am 30.10.2018,18.30 Uhr und den Bericht der Beamten“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Zusätzlich wurde am 11. Februar 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf verfügt schon seit Jahrzehnten über einen Waffenpass und besitzt eine Pistole CZ 70, Registrierungsnummer x. Im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung gemäß § 25 WaffG begaben sich zwei Beamte der PI Leonding am 12. Juni 2018 zum Haus des Bf, das von ihm, seiner Gattin und der 13-jährigen Tochter ständig bewohnt wird. Bei der Überprüfung konnte jedoch die sichere Verwahrung nicht kontrolliert werden, zumal der Bf die Pistole den dort wartenden Beamten auf die Terrasse brachte.

Am 13. Juli 2018 begaben sich wiederum zwei Beamte der PI Leonding zum Haus des Bf, der bei deren Eintreffen gerade damit beschäftigt gewesen war, die Pistole zu reinigen und zu ölen. Er führte die Beamten in den Keller. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf die Schusswaffe in einer unversperrten Lade eines dort befindlichen Schreibtisches deponiert hatte. Weiters konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf seine Pistole normalerweise im Wandsafe seines Schlafzimmers, dessen Schlüssel sich in einem Versteck im Badezimmer (1. Stock) befindet, verwahrt. Bei einer weiteren Kontrolle am 30. Oktober 2018 befand sich die Waffe in einem versperrbaren Blechschrank mit versperrbarer Metalllade im Erdgeschoss des Wohnhauses. Diese Verwahrung wurde nicht beanstandet.

II.

II.1. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergaben sich zahlreiche Unterschiede in den Darstellungen insbesondere der Zeugin RevInsp. A und des RevInsp. M einerseits und des Bf andererseits.

II.2. Betreffend die Überprüfung am 12. Juni 2018 war für den Sachverhalt relevant, ob der Bf den Beamten den Zutritt zu seinem Haus tatsächlich verweigert hatte. Glaubhaft ergab sich aus der Zusammenschau der Aussagen des Bf und der RevInsp. A, dass der Bf den Beamten erklärt hatte, dass er als Inhaber eines Waffenpasses, die ggst. Schusswaffe, den dort wartenden Beamten auf die Terrasse des Hauses hinaus bringen könne. Um sich nicht unnötig mit ihm (als Rechtsanwalt) auf eine juristische Diskussion einlassen zu müssen, verzichtete RevInsp. A auf die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwahrung. Sie hatte das Haus nicht betreten. Aus den Aussagen in der mündlichen Verhandlung ergab sich zudem klar das Bild eines gespannten Verhältnisses, das durchaus im penetrant belehrenden Auftreten des Bf, insbesondere RevInsp. A gegenüber, gründete. Allerdings verweigerte der Bf nicht den Zutritt zum Haus. Dieser bzw. die Verwahrungsüberprüfung wurde von den Beamten – wie sich auch aus der Aussage von RevInsp. A ergab – gar nicht eingefordert.

Diese Darstellung ergab sich aus der Symbiose der in der Verhandlung getätigten Aussagen klar und im Wesentlichen auch unwidersprochen.

II.3. Stark divergierten hingegen die Schilderungen sowohl des Ablaufs als auch des Inhalts der Überprüfung am 13. Juli 2018. Unbestritten blieb dabei lediglich, dass der Bf kurz vor dem Eintreffen der Beamten im Keller seines Hauses die ggst. Schusswaffe gereinigt bzw. geölt hatte und eben damit fertig geworden war, als er nach oben gerufen wurde. Er gab an, die Pistole in einer versperrbaren Lade eines in dem betreffenden Büroraum befindlichen Schrankes eingeschlossen zu haben. Letztere Aussage fand jedenfalls in den Darstellungen der Beamten keine Bestätigung. Beide gaben nämlich an, dass der Bf die Pistole aus einer unverschlossenen Lade des Schreibtisches herausgeholt habe. Der Bf konnte in der Verhandlung anhand von vorgelegten Fotos aber glaubhaft darlegen, dass jener Schreibtisch über keinerlei Laden verfügt. Weiters konnte er damit durchdringen, dass es sich bei dem auf dem Foto abgebildeten Tisch auch tatsächlich um jenen handelt, der bei der Kontrolle am 13. Juli 2018 in dem Büroraum stand. Der Darstellung der Beamten, die – trotz Vorhalts der Abbildungen – bei ihren Erinnerungen blieben, wonach die Pistole vom Bf aus einer Schreibtischlade hervorgeholt worden sei, konnte demnach nicht gefolgt werden. Der Bf will eine Lade aus einem Schrank genommen haben, in der sich sein Waffenpass befunden haben soll. Seiner Darstellung nach habe er diese Lade auf dem Schreibtisch deponiert, was zumindest den Konnex zwischen Tisch und Lade herstellen könnte, auf dem die Beamten beharrten.

Aufgrund des knappen Abstands zwischen Tisch und Schrank ist davon auszugehen, dass der Bf die Waffe tatsächlich in einer Lade jenes Schranks deponiert hatte, wobei sich durchaus Zweifel daran ergeben, dass jene Lade abgeschlossen war. Es konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass dies nicht der Fall war.

II.4. Widersprüchlich zeigten sich auch die Darstellungen betreffend den normalen Verwahrungsort der Schusswaffe. Der Bf gab durchaus glaubhaft an, dass er die Pistole in einem versperrbaren Blechschrank mit ebenfalls versperrbarer Metalllade verwahrt, der sich in einem Nebenraum im Erdgeschoss des Hauses befindet und dessen einzigen Schlüssel der Bf ständig an seinem Schlüsselbund trägt. Diese Verwahrungsart sei auch am 30. Oktober 2018 bei einer weiteren Kontrolle als entsprechend qualifiziert worden. Es scheint daher zunächst nicht nachvollziehbar, weshalb der Bf am 13. Juli 2018 RevInsp. A in den oberen Stock des Wohnhauses führte, um ihr den dort befindlichen Wandsafe zu zeigen. In der Verhandlung wiederum ergab sich jedoch, dass auch bei der zweiten Überprüfung ein gespanntes Verhältnis bestand. Glaubhaft ist, dass RevInsp. A dem Bf erklärte, sie müsse den Safe begutachten, voraussetzend, dass dies auch der Verwahrungsort der Schusswaffe sei. Der Bf folgte ihrem Auftrag, führte sie ins Schlafzimmer, ohne es für notwendig zu erachten, die Beamtin darüber aufzuklären, dass er die Pistole seit ca. 3 Jahren im Erdgeschoss verwahren würde. Glaubhaft ist, dass er jene Mitteilung nicht für erforderlich erachtete, die fraglos dazu geführt haben würde, dass die Beamten den Blechschrank im Erdgeschoss begutachtet haben würden.

Es konnte also nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Bf seine Pistole im Wandsafe des Schlafzimmers regelmäßig verwahrt, weshalb auch die daran gebundenen Erhebungen betreffend der Verwahrung des Safeschlüssels im Badezimmer obsolet werden. Völlig im Dunkel – jedoch für den relevanten Sachverhalt nicht von großer Bedeutung – blieb die Frage, ob der Bf die Beamten zunächst in das Schlafzimmer oder in den Keller geführt hatte. Die diesbezüglichen Schilderungen der Zeugen divergierten gänzlich.

III.

III.1. § 51 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 – WaffG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normiert:

„Sofern das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer entgegen diesem Bundesgesetz oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung

1. Schusswaffen führt;

2. verbotene Waffen (§ 17), die er besitzen darf, führt;
3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 13 Abs. 4 verboten ist;
4. Waffen (ausgenommen Kriegsmaterial) einführt oder anderen Menschen überlässt;
5. Munition anderen Menschen überlässt;

5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wissentlich überlässt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,

6. gegen Auflagen verstößt, die gemäß §§ 17 Abs. 3 oder 18 Abs. 3 erteilt worden sind;
7. eine gemäß § 33 erforderliche Registrierung unterlässt;
8. eine gemäß § 41 Abs. 1 erforderliche Meldung unterlässt oder einem mit Bescheid erlassenen Verwahrungsverbot (§ 41 Abs. 3) zuwiderhandelt;
9. Schusswaffen nicht gemäß § 16b sicher verwahrt;
10. es unterlässt, eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 6 durchführen zu lassen,
11. entgegen einer gemäß § 42 Abs. 5a mit Verordnung getroffenen Anordnung einen Gefahrenbereich nicht verlässt oder entgegen der Untersagung betritt.

Der Versuch ist strafbar."

Gemäß § 16b WaffG sind Schusswaffen und Munition sicher zu verwahren. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen an eine sichere Verwahrung zu erlassen, sodass Waffen und Munition in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Gemäß § 25 Abs. 1 WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 2. Waffengesetz Durchführungsverordnung ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.
Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

III.2. Der Bf hatte in der Beschwerde Befangenheit der an dieser Sache beteiligten Bediensteten der belangten Behörde geltend gemacht und dazu insbesondere eingewendet, dass die in Rede stehende waffenrechtliche Überprüfung zu den vorgenommenen Zeitpunkten (12. Juni und 13. Juli 2018) zu früh, vor Ablauf der in § 25 WaffG erfolgt wären, was das behördliche Handeln per se schon mit

Rechtswidrigkeit belegen würde. Darin aber irrt er gänzlich, zumal § 25 Abs. 1 WaffG die Behörden in Form einer obligatorischen Formulierung (hat) anweist, die Verlässlichkeit eines Waffenbesitzkarten- oder Waffenpassinhabers jedenfalls regelmäßig nach 5 Jahren zu überprüfen. Diese Fünfjahresfrist ist – allein schon nach dem Schutzzweck der Norm – nicht als an das genaue Datum gebunden zu qualifizieren. Diesbezüglich sei auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17.9.2003, Zl. 2001/20/0170, zu verwiesen. Aber auch die Frage der schriftlichen oder mündlichen Erteilung des Überprüfungsauftrages macht allfällige Erhebungen im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung per se nicht schon ungeschehen bzw. unverwertbar.

Die eingewendete Befangenheit kann sohin nicht erkannt werden.

III.3.1. Voraussetzung für das Vorliegen der objektiven Tatseite ist bei Verwaltungsübertretungen nach § 51 Abs. 1 Z. 9 WaffG iVm. § 16b WaffG, dass eine Person eine Schusswaffe nicht sicher verwahrt. § 3 der 2. Waffengesetz Durchführungsverordnung nimmt zunächst sichere Verwahrung dann an, wenn der Besitzer einer Waffe diese vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

III.3.2. Wie sich aus dem unter Punkt I.5. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt ergibt, haben sich die Anhaltspunkte für die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses – auch nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht dahingehend erhärtet, dass er Verstoß allein schon in objektiver Hinsicht zweifelsfrei bejaht werden könnte. Es konnte so auch nicht festgestellt werden, dass der Bf zum Einen die Schusswaffe beim Eintreffen der Beamten in einer unverschlossenen Lade des Schreibtisches in einem Kellerraum aufbewahrt hatte; zum Anderen konnte weiters nicht festgestellt werden, dass die in Rede stehende Pistole gewöhnlich im Wandsafe des Schlafzimmers verwahrt werde.

III.3.3. Aufgrund des strafrechtlichen Grundsatzes „in dubio pro reo“ war nicht vom Vorliegen der objektiven Tatseite auszugehen, der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Rechtsakt ersatzlos aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich

100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree